Ostfalia
Hochschule für angewandte
Wissenschaften

Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

28. Jahrgang | Wolfenbüttel, den 16.05.2025 | Nummer 32

Inhalt

- Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *„Systems Engineering“* der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Maschinenbau

Seite 3

Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Februar 2007 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Fakultätsrat Maschinenbau am 11.12.2024 und das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel am 24.04.2025 die folgende Neufassung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Systems Engineering“ (MSE) der Fakultät Maschinenbau beschlossen.

Master-Prüfungsordnung

für den Studiengang „Systems Engineering“
Fakultät Maschinenbau
der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Masterprüfung
§ 2 Studienaufbau
§ 3 Studienumfang
§ 4 Regelstudienzeit
§ 5 Gegenstand, Umfang und Art der Masterprüfung
§ 6 Hochschulgrad
§ 7 Zulassungsregelungen

Prüfungsleistungen

§ 8 Prüfungsleistungen
§ 9 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen
§ 10 Gruppenarbeit
§ 11 Zulassung zur Prüfungsleistung
§ 12 Bewerten und Benotung der Prüfungsleistung
§ 13 Ergebnis einer Prüfungsleistung
§ 14 Wiederholung einer Prüfungsleistung
§ 15 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

Modulprüfungen

§ 16 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

Masterprüfung

§ 17 Ergebnis und Bildung der Note der Masterprüfung
§ 18 Zeugnis der Masterprüfung und Masterurkunde
§ 19 Ungültigkeit der Masterprüfung

Masterarbeit mit Kolloquium

§ 20 Umfang und Art der Masterarbeit
§ 21 Zulassung zur Masterarbeit
§ 22 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Masterarbeit
§ 23 Umfang und Art des Kolloquiums
§ 24 Zulassung zum Kolloquium
§ 25 Versäumnis des Kolloquiums
§ 26 Bewertung und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium
§ 27 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

§ 28 Bescheinigung
§ 29 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
§ 30 Prüfungsausschuss
§ 31 Prüferinnen oder Prüfer
§ 32 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
§ 33 Zusatzprüfungen
§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
§ 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

Schlussbestimmungen

§ 37 Übergangsregelung
§ 38 Inkrafttreten und zukünftige Änderung

Anlagen

Anlage 1: Prüfungsplan der Masterprüfung
Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
Anlage 3: Masterurkunde
Anlage 4: Diploma Supplement

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Masterprüfung

[1]Diese Ordnung regelt die Durchführung der Prüfungen in dem konsekutiven Masterstudiengang „Systems Engineering“ (MSE) der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel. [2]Die Prüfungen sollen zeigen, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. [3]Die erworbenen Kenntnisse sollen dazu beitragen, aus der Sicht ökologischer und gesellschaftlicher Zusammenhänge die Folgen des ingenieurmäßigen Handelns zu erkennen.

§ 2 Studienaufbau

(1) [1]Das Studium besteht aus Modulen. [2]Jedes Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen. [3]In den ersten zwei Semestern werden die im Anhang 1 aufgeführten Pflichtmodule angeboten.[4]Das Studium umfasst fünf Pflicht- und ein Wahlpflichtmodul (wählbar ist eines der in Anlage 1 aufgeführten Wahlpflichtmodule). [5]Mit der Masterarbeit wird der Nachweis der Mitwirkung an einem berufspraktischen Vorhaben bzw. an einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschule erbracht.

(2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 4) abschließen können.

(3) Für Studierende, die einen Doppelabschluss (Double Degree) anstreben, kann der Prüfungsausschuss eine abweichende Regelung nach Absatz (1) Satz 5 treffen.

§ 3 Studienumfang

(1) Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Masterarbeit beträgt im European Credit Transfer and Accumulation System 90 Creditpoints (1 Creditpoint entspricht einem Aufwand von 30 Zeitstunden und wird im Folgenden auch als Leistungspunkt bezeichnet).

(2) Der Anteil der einzelnen Fächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlage 1 aufgeführt.

§ 4 Regelstudienzeit

[1]Die Regelstudienzeit beträgt im Studiengang „Systems Engineering“ (MSE) drei Semester. [2]Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die integrierte Praxisphase für die Anfertigung der Masterarbeit mit Kolloquium.

§ 5 Gegenstand, Umfang und Art der Masterprüfung

(1) [1]Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit mit Kolloquium. [2]Die Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen.

(2) Die Modulprüfungen und die Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen sind in den Anlage 1 festgelegt.

(3) Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend durchgeführt.

(4) [1]Die Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. [2]Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer zu Semesterbeginn eine andere Prüfungssprache festlegen.

§ 6 Hochschulgrad

[1]Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Engineering“ (abgekürzt: „M.Eng.“). [2]Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 3).

§ 7 Zulassungsregelungen

(1) [1]Die Masterprüfung kann nur ablegen:

a) wer ordnungsgemäß in dem betreffenden Studiengang an der Ostfalia eingeschrieben ist,

b) wer nicht eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in den jeweils anderen Studiengängen dieser Fakultät (soweit eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, die auch im beantragten Studiengang eine Pflichtprüfung ist) endgültig nicht bestanden hat und

c) wer sich zu jeder einzelnen zugehörigen Prüfungsleistung, zur Masterarbeit und zu dem zugehörigen Kolloquium frist- und formgerecht anmeldet.

(2) [1]Fristen und Form der Anmeldung werden von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegt. [2]Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) [1]Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). [2]Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(4) Fristen, die von der Hochschule und vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

§ 8 Prüfungsleistungen

(1) [1]Eine Prüfungsleistung ist ein einzelner konkreter Prüfungsvorgang. [2]Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet.

(2) Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen:

a) Lernerfolgskontrolle (Absatz 3),

b) Klausur (Absatz 4),

c) mündliche Prüfung (Absatz 5),

d) Referat (Absatz 6),

e) Projektarbeit (Absatz 7),

f) Kombinationsprüfung (Absatz 8),

g) Einsendeaufgabe (Absatz 9).

(3) [1]In Lernerfolgskontrollen (LEK) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die wesentlichen Punkte der aktuell in den Lehrveranstaltungen behandelten Inhalte verstanden hat und in einfachen Aufgabenstellungen anwenden kann.

[2]Lernerfolgskontrollen werden semesterbegleitend im Rahmen der Lehrveranstaltungen angeboten und haben eine Dauer von je 10 bis 30 Minuten. [3]LEK können freiwillige oder verpflichtende Prüfungsleistungen im Rahmen einer Kombinationsprüfung sein. [4]Im Falle freiwilliger LEK kann die/der Prüfende Bonuspunkte für die Kombinationsprüfung verteilen. [5]Über die Art, Bewertung und Ausführung der LEK entscheidet die/der jeweilige Prüfende.

(4) [1]In einer Klausur (K) soll die/der zu Prüfende in schriftlicher oder digitaler Form nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. [2]Als Hilfsmittel können auch PCs mit entsprechender Software (z.B. CAD oder FEM) oder z.B. „Clicker" bereitgestellt werden. [3]Zur Form einer Klausur können auch Multiple Choice Aufgaben gehören. [4]Die Dauer der Klausur richtet sich in der Regel nach der Dauer der Lehrveranstaltung im Semester. [5]Folgende Klausurdauern werden empfohlen:

≤ 2 SWS	Klausurdauer: 60 min. (K60)
> 2 SWS	Klausurdauer: 90 min. (K90)

(5) [1]Durch die mündliche Prüfung (M) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. [2]Eine mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. [3]Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben. [4]Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gilt § 32.

(6) Ein Referat (R) umfasst:

a) eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,

b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) [1]Eine Projektarbeit (PA) umfasst die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse eines Projektes und deren kritische Würdigung. [2]In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert werden.

(8) [1]Eine Kombinationsprüfung (KP) setzt sich aus mehreren Prüfungsarten zusammen. [2]Die Benotung der Kombinationsprüfung ergibt sich in der Regel (vgl. § 8 (3)) aus der Gewichtung der einzelnen Prüfungsarten. [3]Bei einer Kombinationsprüfung muss in der Regel jede Prüfungsart einzeln bestanden werden. [4]Die Berechnung der Note erfolgt entsprechend § 12.

(9) [1]Einsendeaufgaben (EA) umfassen die selbstständige Bearbeitung von Aufgaben aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden sowie die Übermittlung an die/den Prüfenden auf elektronische Weise. [2]Die Art, Anzahl, den Umfang und die Bearbeitungszeit der Aufgaben legt die/der Prüfende fest.

(10) [1]Alle vorgenannten Prüfungsformen können auch als elektronische Prüfung durchgeführt werden. [2]Eine elektronische Prüfung ist eine Prüfung, die mit digitalen Endgeräten durchgeführt wird, indem die Angaben der oder des zu Prüfenden entgegengenommen und mittels vorgegebener, nachvollziehbarer Kriterien bewertet werden. [3]Die Programmierung muss folgende Anforderungen sicherstellen: [4]Die eingegebenen elektronischen Daten müssen eindeutig und dauerhaft jeder/jedem einzelnen zu Prüfenden zugeordnet werden können. [5]Jede/Jeder zu Prüfende muss am Ende ihrer/seiner Bearbeitung die abgegebene Leistung bestätigen. [6]Nach der Bestätigung muss eine Änderungsmöglichkeit der gespeicherten Daten ausgeschlossen sein. [7]Die Festlegung der Anforderungen und der Bearbeitungsdauer erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. [8]Die Prüferin oder der Prüfer hat den zu Prüfenden die Möglichkeit zu geben, sich vorab mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(11) [1]Elektronische Fernprüfungen werden auf Grundlage der „Rahmenordnung für elektronische Fernprüfungen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel" in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. [2]Nähere Bestimmungen hierzu beschließt der Prüfungsausschuss.

(12) [1]Die Art der Prüfung ist in der speziellen Anlage des jeweiligen Studiengangs geregelt. [2]Auf Antrag der/des Prüfenden kann der Prüfungsausschuss Änderungen der Prüfungsleistung beschließen. [3]Sind für einen Prüfungstermin nach Ablauf der Anmeldefrist weniger als fünf zu Prüfende angemeldet, kann eine Klausur durch die/den Prüfenden in eine mündliche Prüfung geändert werden. [4]Die/der Prüfende informiert die zu Prüfenden über diese Änderung spätestens eine Woche nach Ablauf der Anmeldefrist.

(13) [1]Macht die/der zu Prüfende glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Einschränkung oder wegen einer außergewöhnlichen Belastung durch familiäre Verpflichtung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, die Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. [2]Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen oder körperlicher Einschränkungen muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. [3]Ebenso muss die Pflegebedürftigkeit eines Familienmitgliedes durch eine entsprechende Bescheinigung oder ein ärztliches Attest belegt werden.

§ 9 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

[1]Die Aufgabenstellung für eine Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden festgelegt. [2]Gibt es für eine Prüfung mehrere Prüfende und können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss nach den Vorschlägen der Prüfenden die Aufgaben fest.

§ 10 Gruppenarbeit

[1]Für geeignete Arten von Prüfungsleistungen kann von der/dem Prüfenden Gruppenarbeit zugelassen werden. [2]Die Bewertung der Prüfungsleistung muss unter Berücksichtigung der individuellen Einzelleistung erfolgen. [3]Die Gruppe muss deshalb die für sich bewertbaren individuellen Beiträge der einzelnen zu Prüfenden, zum Beispiel durch Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiv deutlich abgrenzbaren Kriterien der/dem Prüfenden darstellen.

§ 11 Zulassung zur Prüfungsleistung

(1) Zu einer Prüfungsleistung ist zugelassen, wer gemäß § 7 zur Masterprüfung zugelassen ist und die leistungsabhängigen Zulassungsvoraussetzungen der Anlagen 1 erfüllt.

(2) [1]Für eine Zulassung zu einer Prüfungsleistung kann die regelmäßige Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung durch die/den Prüfenden vorgeschrieben werden. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf begründeten Antrag der Prüfenden zu Semesterbeginn die Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht fest.

(3) Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann bis spätestens zu einem von der Hochschule oder dem Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden.

§ 12 Bewerten und Benotung der Prüfungsleistung

(1) [1]Die einzelne Prüfungsleistung (außer mündliche Prüfung und Masterarbeit) wird von einer/einem Prüfenden bewertet. [2]Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.

(2) [1]Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- für eine sehr gute Leistung: 1,0
- für eine gute Leistung: 2,0
- für eine befriedigende Leistung: 3,0
- für eine ausreichende Leistung: 4,0
- für eine nicht ausreichende Leistung: 5,0

[2]Zur weiteren Differenzierung können auch die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.

(3) Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Noten unter Berücksichtigung des Absatzes 4.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,15	1,0
bei einem Durchschnitt von 1,16	bis 1,50	1,3
bei einem Durchschnitt von 1,51	bis 1,85	1,7
bei einem Durchschnitt von 1,86	bis 2,15	2,0
bei einem Durchschnitt von 2,16	bis 2,50	2,3
bei einem Durchschnitt von 2,51	bis 2,85	2,7
bei einem Durchschnitt von 2,86	bis 3,15	3,0
bei einem Durchschnitt von 3,16	bis 3,50	3,3
bei einem Durchschnitt von 3,51	bis 3,85	3,7
bei einem Durchschnitt von 3,86	bis 4,00	4,0
bei einem Durchschnitt über 4,00		5,0.

(5) Bei der Bildung der Note nach Absatz 3 und 4 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Ergebnis einer Prüfungsleistung

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(3) [1]Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu geben. [2]Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekanntgegeben.

§ 14 Wiederholung einer Prüfungsleistung

(1) [1]Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. [2]Für maximal zwei im letzten Prüfungstermin vor dem Kolloquium nicht bestandene Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des zu Prüfenden einen früheren Termin für die Wiederholung festsetzen.

(2) [1]Wurde eine Klausur in einer zweiten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, hat die/der zu Prüfende einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung, sofern die/der Studierende nicht schon vier mündliche Ergänzungsprüfungen in demselben Masterstudiengang der Fakultät Maschinenbau absolviert hat. [2]Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden der Klausur und einer oder einem Zweitprüfenden, bewertet. [3]Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, sie kann von den Prüfenden um 10 Minuten verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. [4]Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, soweit eine Bewertung auf § 15 Abs. 1, 3 oder 4 beruht. [5]Wird die Gesamtleistung aus Klausur und mündlicher Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet (Abs. 2 Satz 1) (§ 12 Abs. 5 gilt entsprechend), ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ bestanden. [6]Die mündliche Ergänzungsprüfung soll unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Klausur erfolgen. [7]Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben. [8]Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 32.

(3) [1]Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung zur Notenverbesserung (Verbesserungsversuch) ist einmal im darauffolgenden Prüfungszeitraum zulässig. [2]Die bessere Note wird gewertet. [3]Dabei kann die/der Studierende diese Möglichkeit nur für insgesamt drei unterschiedliche Prüfungen während ihres/seines Studiums nutzen.

§ 15 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis).

(2) [1]Will eine/ein zu Prüfende/r für ein Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies bis spätestens zwei Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. [2]Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. [3]Der Prüfungsausschuss kann in besonders be-

gründeten Fällen ein amtsärztliches Attest einfordern. [4]Wurden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(3) [1]Versucht die/der zu Prüfende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschungsversuch), gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. [2]Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. [3]Vor der Entscheidung ist der/dem Prüfenden bzw. der/den aufsichtführenden Person/en und der/dem zu Prüfenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) [1]Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. [2]Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die/der Prüfende nach Anhörung der/des zu Prüfenden. [3]Bis zur Entscheidung kann die/der zu Prüfende die Prüfung fortsetzen, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der/des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. [4]Die/der zu Prüfende kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(5) [1]Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. [2]Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. [3]In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. [4]Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens drei Monate hinausgeschoben werden.

Modulprüfungen

§ 16 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden sind.

(2) [1]Die Note einer Modulprüfung (Modulnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen entsprechend §12 Abs. 4 und 5. [2]Die Wichtungsfaktoren entsprechen dem Verhältnis der Leistungspunkte.

(3) Die Modulnoten werden auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anlage 2) in Worten mit folgender Zuordnung angegeben:

- 1,0 und 1,3: „sehr gut“
- 1,7; 2,0 und 2,3: „gut“
- 2,7; 3,0 und 3,3: „befriedigend“
- 3,7 und 4,0: „ausreichend“

Masterprüfung

§ 17 Ergebnis und Bildung der Note der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Modulprüfungen und die Masterarbeit mit Kolloquium jeweils bestanden wurden.

(2) [1]Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung oder die Masterarbeit mit Kolloquium endgültig nicht bestanden sind. [2]Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) [1]Die Note der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Modulprüfungen und der Masterarbeit mit Kolloquium. [2]Die Wichtungsfaktoren entsprechen dem Verhältnis der Leistungspunkte.

(4) Die Note der Masterprüfung wird auf zwei Nachkommastellen gerundet auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anlage 2) und in Worten mit folgender Zuordnung angegeben:

- 1,00 bis 1,50: „sehr gut“
- von 1,51 bis 2,50: „gut“
- von 2,51 bis 3,50: „befriedigend“
- von 3,51 bis 4,00: „ausreichend“

(5) Zusätzlich wird eine Einstufung gemäß ECTS User`s Guide vorgenommen, sobald belastbare statistische Daten vorliegen.

§ 18 Zeugnis der Masterprüfung und Masterurkunde

[1]Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis, eine Bachelorurkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt. [2]Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 19 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung die/der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. [2]Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der/dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) [1]Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 28 zu erset-

zen. [2]Mit dem unrichtigen Masterzeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden" erklärt wurde. [3]Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Masterarbeit mit Kolloquium

§ 20 Umfang und Art der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer/seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) [1]Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck der Masterprüfung und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. [2]Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(3) [1]Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden (§ 26 Abs. 2) nach Anhörung der oder des Studierenden vorgeschlagen. [2]Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende ein Thema erhält. [3]Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [4]Mit der Ausgabe des Themas werden auch die Erst- und Zweitprüfenden vom Prüfungsausschuss (entgegen der sonst üblichen Regelung nach § 31) bestellt. [5]Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut. [6]Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit der oder dem Erstprüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden.

(4) [1]Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt mindestens 18 Wochen und höchstens 26 Wochen (Bearbeitungszeit). [2]Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. [3]Damit gilt dieses Thema als nicht ausgegeben. [4]Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Studierenden die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von 39 Wochen verlängern.

(5) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss und bei den Prüfenden abzugeben; der Abgabezeitpunkt beim Prüfungsausschuss ist aktenkundig zu machen.

(6) [1]Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. [2]Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden muss auf Grund von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. [3]Für die Bewertung gilt § 10.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die/der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden vorläufig zu bewerten.

§ 21 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllt und die erforderlichen Prüfungsleistungen der Masterprüfung entsprechend der Zulassungsvoraussetzung Z1 (Anlage 1) erbracht hat.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind neben den Nachweisen nach Absatz 1 ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Masterarbeit entnommen werden soll, sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit beizufügen.

§ 22 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Masterarbeit

(1) [1]Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Masterarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. [2]Die Entscheidung trifft die oder der Erstprüfende nach Anhörung der oder des Studierenden. [3]Die/der Studierende kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(2) [1]Wird der Abgabetermin der Masterarbeit ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. [2]§ 15 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. [3]In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin der Masterarbeit entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. [4]Wegen nachgewiesener Erkrankung kann der Abgabetermin in der Regel maximal auf die Höchstbearbeitungszeit von 39 Wochen hinausgeschoben werden.

§ 23 Umfang und Art des Kolloquiums

(1) Im Kolloquium hat die/der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über ihre/seine Masterarbeit nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem gewählten Themenbereich selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch vorzustellen und zu vertiefen.

(2) [1]Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. [2]Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfender/zu Prüfendem mindestens 30 Minuten (Vortrag: 20 Minuten). [3]Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben. [4]Bezüglich der Öffentlichkeit des Kolloquiums gilt § 32 entsprechend.

§ 24 Zulassung zum Kolloquium

[1]Zum Kolloquium ist zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllt, alle Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden hat, sich formgerecht angemeldet hat und wessen Masterarbeit von beiden Prüfenden vorläufig bewertet wurde. [2]Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.

§ 25 Versäumnis des Kolloquiums

(1) Die Masterarbeit mit Kolloquium wird mit „nicht ausreichend" bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (Versäumnis).

(2) [1]Will eine zu Prüfende/ ein zu Prüfender für ein Nichterscheinen triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies bis spätestens zwei Wochen nach dem Termin des Kolloquiums dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. [2]Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. [3]Wurden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgesetzt.

§ 26 Bewertung und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium

(1) Die Masterarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.

(2) [1]Erstprüferinnen oder Erstprüfer sind Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und –professoren der Fakultät. [2]Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass auch Professorinnen und Professoren, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbständigen Lehre an der Ostfalia berechtigt sind, als Erstprüferinnen oder Erstprüfer bestellt werden.

(3) Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind hauptberuflich Lehrende und Lehrbeauftragte der Ostfalia, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

(4) [1]Jede prüfende Person bewertet unabhängig voneinander im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Masterarbeit und das Kolloquium. [2]Im Anschluss bilden beide Prüfenden eine gemeinsame noch ungerundete Gesamtnote für die Masterarbeit und eine gemeinsame noch ungerundete Gesamtnote für das Kolloquium. [3]Für die Endnote finden die Wichtungsfaktoren in der Anlage 1 Anwendung. [4]§ 12 Absätze 3 bis 5 gelten hier entsprechend. [5]Die Note der Masterarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anlage 2) mit den Worten: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, und „ausreichend“ entsprechend § 16 Abs. 3 angegeben.

(5) Die Masterarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(6) Die Masterarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend" bewertet ist und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 27 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium

[1]Wurde die Masterarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. [2]Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 20 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

§ 28 Bescheinigung

Beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die Anzahl der hierfür benötigten Versuche ausgestellt.

§ 29 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen.

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) [1]Studienzeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. [2]Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. [3]Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen aller zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen. [4]Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. [5]Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. [6]Hierzu werden in der Regel die Inhalte der Modulhandbücher herangezogen. [7]Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt der/dem Antragsteller/in. [8]Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. [9]Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden. [10]Für die Anrechnung von Leistungen eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. [11]Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. [12]Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. [13]Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten ohne wesentliche Unterschiede, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungen angerechnet.

(5) [1]Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. [2]Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen. [3]Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 30 Prüfungsausschuss

(1) [1]Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. [2]Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. [3]Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar die Studiendekanin oder der Studiendekan ohne Stimmrecht, drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. [4]Ist die Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. [5]Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz des Prüfungsausschusses muss von einem stimmberechtigten Mitglied der Hochschullehrergruppe geführt werden. [6]Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie je Gruppe eine Vertreterin oder ein Vertreter werden durch den Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. [7]Die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende werden durch den Fakultätsrat gewählt. [8]Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. [2]Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. [3]Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zu dieser Prüfungsordnung; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Noten der Modul- und der Masterprüfungen darzustellen. [4]Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. [5]Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. [2]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht, in der Regel mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung, erfolgt ist und wenn die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und insgesamt mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Professoren- oder Mitarbeitergruppe zum Zeitpunkt der Beschlussfähigkeit anwesend sind.

(4) [1]Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. [2]Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt, welches dem Studierendenservicebüro zur Verfügung gestellt wird.

(6) [1]Der Prüfungsausschuss kann für die Dauer seiner Amtszeit Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. [3]Der jeweilige Beschluss ist zu veröffentlichen. [4]Die oder der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. [5]Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit, insbesondere über die Wahrnehmung der übertragenden Befugnisse.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [3]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) [1]Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Semesters die Zeiträume für die Klausuren, den Zeitpunkt für die Abnahme der mündlichen Prüfungen sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. [2]Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. [3]Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen.

§ 31 Prüferinnen oder Prüfer

(1) [1]Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. [2]Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 2 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung. [3]Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Satz 1 Anwendung.

(2) [1]Prüferinnen und Prüfer können Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Lehrbeauftragte der Ostfalia sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. [2]Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden spätestens zwei Wochen vor dem letzten Rücktrittstermin bekanntgegeben werden.

(4) [1]Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 32 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

[1]Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. [2]Studierende, die sich in einem zukünftigen Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind vom Erstprüfenden als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. [3]Das Kolloquium (§ 23 Abs. 1) ist hochschulöffentlich. [4]Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnis-

ses an die zu Prüfende/den zu Prüfenden. [5]Auf Antrag einer/eines zu Prüfenden, bei Verstoß gegen die Ordnung der Prüfung oder aus wichtigem Grund können Zuhörerinnen und Zuhörer vom Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. [6]Der Ausschluss kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.

§ 33 Zusatzprüfungen

(1) Zusätzlich zu den Prüfungen in den Pflichtfächern können die Studierenden Prüfungen (Zusatzprüfungen) in weiteren Lehrveranstaltungen (Wahlfächer) ablegen.

(2) [1]Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden der oder dem Studierenden als Anlage zum Masterzeugnis bescheinigt. [2]Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Note der Masterprüfung ein.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

[1]Der/dem zu Prüfenden wird nach Abschluss jeder Prüfungsleistung der Masterprüfung und nach Abschluss der Masterarbeit mit Kolloquium während eines Zeitraums von bis zu 2 Jahren Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. [2]Die oder der Erstprüfende bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Nach Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule stellt der Prüfungsausschuss diese Prüfungsordnung allen Studierenden dauerhaft zur Einsicht zur Verfügung.

(2) [1]Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. [2]Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) [1]Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte ohne prüfungsspezifische Bewertung, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. [2]Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig gem. §§ 68 ff. VwGO, § 8a Abs. 1, 2 Nds. AGVwGO erhoben werden.

(2) Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, kann beim Prüfungsausschuss Widerspruch nach den §§ 68ff. VwGO eingelegt werden.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss leitet den Widerspruch dem*der Prüfer*in zur Überprüfung zu. [2]Ändert der*die Prüfer*in die Bewertung dem Widerspruch entsprechend, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. [3]Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme des*der Prüfenden insbesondere darauf, ob

a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,

c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

d) sich der*die Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

[4]Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. [5]Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung der Leistung des Widerspruchsführers*der Widerspruchsführerin einen Gutachter*eine Gutachterin bestellen. [6]Der*die Gutachter*in muss die Qualifikation eines Erstprüfers*einer Erstprüferin nach §31 haben. [7]Nach Vorliegen des Gutachtens ist dem*der Widerspruchsführer*in und dem*der Prüfenden vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, bescheidet die Leitung der Hochschule den*die Widerspruchsführer*in.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Schlussbestimmungen

§ 37 Übergangsregelung

[1]Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in einem höheren als dem ersten Semester im Studium befindlichen Studierenden richtet sich nach der bisherigen Prüfungsordnung. [2]Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und es keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird.

§ 38 Inkrafttreten und zukünftige Änderungen

[1]Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2025/26 in Kraft. [2]Wenn zukünftig eine neue Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Fakultät Maschinenbau verabschiedet wird, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die Studierenden, die ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, das Studium ersatzweise nach den neuen Regelungen fortgeführt wird, soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt

Masterstudiengang Systems Engineering (MSE)

Prüfungsnummer	Module und zugehörige Prüfungen	Prüfungsform	Semester	CP	Zulassung
	Entwicklungsmanagement			10	
1520001P-M	Kommunikation und Strategie	PA	WiSe	5	
1520002P-M	Personalführung und Psychologie	PA	SoSe	2,5	
1520003P-M	Operations Management	KP (LEK + PA)	SoSe	2,5	
	Numerische Methoden			10	
1520021P-M	Numerische Mathematik	KP (K60 + LEK)	SoSe	5	
1520022P-M	Numerische Mechanik	K60	SoSe	2,5	
1520023P-M	Labor Numerische Mechanik	PA	SoSe	2,5	
	Innovative Technologien und Methoden der Zukunft			10	
1520041P-M	Konstruktion für die additive Fertigung	K90	WiSe	5	
1520042P-M	Anwendung von Methoden der künstlichen Intelligenz	K90	SoSe	5	
	Systemsimulation			10	
1520061P-M	Simulationswerkzeuge	PA	WiSe	2,5	
1520062P-M	Labor Simulation	PA	WiSe	2,5	
1520063P-M	Modellierung dynamischer Systeme	K90	WiSe	5	
	Projekt Systementwicklung			12	
1520081P-M	Teilprojekt 1	PA		6	
1520082P-M	Teilprojekt 2	PA		6	
	Wahlpflichtmodul			10	
	Wählbar ist ein Modul der unten aufgeführten Wahlpflichtmodule				
	Masterarbeit mit Kolloquium			28	
1520101P-M	Kolloquium	Kq		2	Z2
1520102P-M	Masterarbeit	PA		26	Z1

Masterstudiengang Systems Engineering (MSE) - Wahlpflichtmodule

Modulnummer/ Prüfungsnummer	Module und zugehörige Prüfungen	Prüfungsform	Semester	CP	Zulassung
	Mechatronische Systementwicklung			10	
2520021P-M	Rapid Control Prototyping for Smart Systems	K90	WiSe	5	
2520022P-M	Embedded Systems	K90	SoSe	5	
	Digitale Produktentwicklung			10	
2520041P-M	Integrative Produktentwicklung	KP (PA + LEK)	SoSe	5	
2520042P-M	Strömungssimulation und -analyse	KP (K60 + PA)	WiSe	5	

Erläuterungen:

Z1: Zulassung bei 50 Leistungspunkten aus dem 1.- 2. Semester
Z2 Zulassung bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1, 62 Leistungspunkten aus dem 1. bis 2. Semester, formgerechter Anmeldung des Kolloquiums und vorläufiger Bewertung der Masterarbeit durch beide Prüfenden mit mindestens ausreichend.

K = Klausur
KP = Kombinationsprüfung
Kq = Kolloquium
LEK = Lernerfolgskontrolle
LP = Leistungspunkte (Credits)
M = mündl. Prüfung
PA = Projektarbeit
R = Referat

Die Note einer Modulprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen. Die Wichtungsfaktoren entsprechen dem Verhältnis der Leistungspunkte. (vgl. §16 (2)).

Anlage 2: Zeugnis

Zeugnis über die Masterprüfung

Systems Engineering

[Vorname] [Nachname]

geb. am [Datum] in [Ort]

Gesamtnote des Grundstudiums:	**[in Worten (Zahlenwert)]**

Modulprüfungen / Leistungspunkte	**Note**
Entwicklungsmanagement / 10	**[in Worten (Zahlenwert)]**
Numerische Methoden / 10	**[in Worten (Zahlenwert)]**
Innovative Technologien und Methoden der Zukunft / 10	**[in Worten (Zahlenwert)]**
Systemsimulation / 10	**[in Worten (Zahlenwert)]**
Projekt Systementwicklung / 12	**[in Worten (Zahlenwert)]**
Wahlpflichtmodul / 10	**[in Worten (Zahlenwert)]**
Masterarbeit mit Kolloquium / 28	
Thema der Arbeit	**[in Worten (Zahlenwert)]**
Gesamtnote	**[in Worten (Zahlenwert)]**

Wolfenbüttel, den [Datum des Kolloquiums]

[Unterschrift Prüfungsausschussvorsitzende*r]
Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses

MASTER – URKUNDE

Die Fakultät Maschinenbau
der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,

verleiht mit dieser Urkunde

[Vorname] [Nachname]
geboren am [Datum] in [Ort]

den Hochschulgrad

Master of Engineering
abgekürzt: M.Eng.

nachdem die Abschlussprüfung im Masterstudiengang
„Systems Engineering“ (90 Leistungspunkte)
am [Datum des Kolloquiums] erfolgreich bestanden wurde.

[Vorname] [Nachname] führt die Berufsbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur.

Wolfenbüttel, [Datum]

[Unterschrift Dekan*in]	[Unterschrift Prüfungsausschussvorsitzende*r]
Dekan*in der Fakultät	Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses

Das Diploma Supplement ist gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission und der UNESCO auszustellen. Die studiengangspezifischen Teile (Sections 2 bis 7) sind wie folgt auszufüllen:

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)
Master of Engineering - M.Eng. (always in English)

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Systems Engineering (Systems Engineering)

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,

Faculty of Mechanical Engineering

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

2.5 Language(s) of instruction/examination

German (by default)

Participants may choose a different language for projects and examinations in agreement with instructors.

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

Graduate / Second degree, with thesis

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

90 Credit Points (according to ECTS), One and a half years

3.3 Access requirement(s)

Bakkalaureus/Bachelor degree (three and a half years), in the same or appropriate related field; or equivalent (Diploma etc.).

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Full-time

4.2 Programme learning outcomes

The qualification objective of the Master's degree courses is to impart technical, methodical and inter-disciplinary competences in systems engineering with a focus on modelling and simulation. The students therefore receive specialised knowledge in selected areas of management of development departments, numerical methods, additive manufacturing and artificial intelligence, system modelling and system development.

Graduates of these courses of study should be able to meet the requirements of developing complex digital systems and be able to act in a qualified and responsible manner with the acquired skills. The course of study also qualifies them for further academic studies.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

In the area of numerical methods, knowledge is deepened through numerical mathematics and numerical mechanics. This knowledge is supplemented by methods of system simulation, in particular simulation tools and modelling of dynamic systems.

Innovative technologies and methods of the future are taken into account through the subjects of design for additive manufacturing and the application of artificial intelligence methods. Students can choose to specialise in mechatronic system development (Rapid Control Prototyping for Smart Systems, Embedded Systems) or digital product development (Integrative Product Development, Flow Simulation and Analysis).

The programme is rounded off by development management. Communication in the development process and development strategy, personnel management and psychology in the development process and operations management methods for an efficient and effective development process lay the foundation for future management tasks.

In addition to imparting knowledge, the courses also explain the engineering methodology and apply it to practical problems, case studies, project work and laboratories. In addition, students develop and consolidate their scientific skills through the preparation of two extensive research projects and the Master's thesis, which is increasingly demanding in terms of scientific working methods. These theses combine the contents of the individual courses to solve interdisciplinary problems.

Engineering practice and the development of professional qualifications are promoted by scientifically sound and practice-oriented teaching content, but above all by the high degree of integration of practical components in the degree programme. Many courses are taught by lecturers with a strong research background, who incorporate the latest findings into their teaching.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

Grade	German text	Description
1	*Sehr gut*	Very Good – outstanding performance
2	*Gut*	Good – above the average standards
3	*Befriedigend*	Satisfactory – meets the average standards
4	*Ausreichend*	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5	*Nicht ausreichend*	Fail – Further work is required

For the grading table of the Faculty of Mechanical Engineering see supplementary document.

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

[Note]

Based on the accumulation of grades received during the study programme and the final thesis.

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

Qualifies to apply for admission for postgraduate/doctoral level study and research. Requisites: Overall minimum requirement of grade and acceptance of doctoral thesis research project.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

Engineer

The Master degree in an engineering discipline entitles its holder to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

The programme closely cooperates with industry, research and government institutions in order to ensure and improve the practical and scientific relevance of its contents continuously.

6.2 Further information sources

Further information on this course may be obtained via the Internet

(address www.ostfalia.de/m)

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]

Certificate (Zeugnis) [date]

Transcript of Records [date]

Certification date:

(Official Stamp/Seal) Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

[*Hier wird vom Studierendenservicebüro jeweils die Grafik aus der aktuellen Vorlage der HRK eingefügt*]